

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 29. Oktober 2015

Nummer

31

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	889
Öffentliche Zustellung.....	890
Umweltverträglichkeitsprüfung: Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers, Grefrath	890
Nettetal: Widerspruch Melderegisterauskünfte.....	891
Flächennutzungsplan, 21. Änderung (Bereich Färberstraße / Van-der-Upwich-Straße).....	892
Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße / Van-der-Upwich-Straße“... ..	894
Einladung Rat 04.11.2015	896
Tönisvorst: Einladung Rat 04.11.2015.....	896
Viersen: Einladung Rat 03.11.2015	897

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Dirk Brune,

zuletzt wohnhaft Berliner Platz 21 in 41462 Neuss, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Mercedes Benz 200 D, amtliches Kennzeichen EN-CL 784, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 23.10.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 313/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 889

889

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Czeslaw Harazim,

zuletzt wohnhaft Bergstraße 29 a in 44532 Lünen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Ford Escort Cabriolet, FIN WF0LXXGKAL-NA85547, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 22.10.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 276/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 891

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Entnahme von Sohlschalen im Gewässer Nr. 7.0 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt die Genehmigung des Plans zur naturnahen Umgestaltung im Gewässer Nr. 7.0 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers im Bereich der Gemarkung Grefrath, Flur 55, Flurstück 127 und 143 sowie Gemarkung Süchteln, Flur 1, Flurstück 39 und Flur 11, Flurstücke 21 und 24.

Gegenstand der Planung ist die Herstellung einer naturnahen Gewässersohle durch Entnahme der bisher vorhandenen Sohlschalen und damit die Revitalisierung des betroffenen Gewässerabschnittes.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung wird. Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 16.10.2015

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az. 00206/2015

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 890

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung / Widerspruch / Melderecht

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Nettetal als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind ab dem 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Nettetal gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Hiermit werden Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen informiert:

1. Melderegisterauskünfte / Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheid sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte / Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte / Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Regelungen über bisher im Melderegister eingetragener Widersprüche bzw. Einwilligungserklärungen

Bis zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 gelten hinsichtlich der bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten bzw. Einwilligungsvorbehalten abweichende gesetzliche Grundlagen, die sich nunmehr ändern. So bestanden bisher neben den oben unter Nrn. 1, 4 und 5 aufgeführten Widerspruchsmöglichkeiten folgende anderslautende Regelungen:

Für die oben unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen galt bisher ein Einwilligungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass im Melderegister bisher bei jeder Person eine Übermittlungssperre zu deren Daten automatisch eingetragen war, sofern nicht eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erklärt wurde. Dieser Einwilligungsvorbehalt wurde nun in eine Widerspruchsmöglichkeit geändert. Die bisherigen Übermittlungssperren, die im Nettetaler Melderegister wegen fehlender Einwilligung gespeichert waren, werden zukünftig als Widerspruch gewertet und auch bei Umzügen innerhalb von Nettetal beibehalten.

Des Weiteren hat die Stadt Nettetal die technische Möglichkeit geschaffen, dass Melderegisterauskünfte auch über das Internet automatisiert in verschlüsselter Form abgerufen werden können. Für diese Art des Abrufs bestand bisher die Möglichkeit, ein Widerspruchsrecht auszuüben. Mit Inkrafttreten des BMG zum 01.11.2015 entfällt dieses Widerspruchsrecht. Eingetragene Übermittlungssperren werden daher gelöscht.

Außerdem bestand bisher die Möglichkeit zur Verhinderung von extremer Direktwerbung im Melderegister

eine Übermittlungssperre zur Wahrung des Rechts der informationellen Selbstbestimmung einzutragen. Mit dem Inkrafttreten des BMG dürfen Melderegisterauskünfte für Werbung und/oder Adresshandel jedoch nur noch erteilt werden, wenn die betroffene Person hierzu vorher seine Zustimmung erteilt hat. Insoweit entfällt diese Art von Übermittlungssperre. Bisher eingetragene Sperren werden gelöscht.

Widersprüche sind formlos an den Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zu richten bzw. können dort auch bei persönlicher Vorgesprache aufgenommen werden.

Entsprechende Information finden Sie auch im Internet unter www.nettetal.de

Nettetal, den 20.10.2015

gez. Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 891

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Färberstraße/ Van-der-Upwich-Straße) im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Mit der Realisierung der Rahmenkonzeption für das Niedieck-Gelände und das Longlifee-Areal aus dem Jahr 2012 wurde der erste Baustein des Gesamtkonzeptes für die Niedieckflächen aus dem Jahr 2004 umgesetzt. Dieser Baustein konzentrierte sich auf den Bereich westlich der Verbindung Obere Färberstraße/Färberstraße. Die Planungsüberlegungen zwischen der Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße beschäftigen sich nun mit der zukünftig angestrebten gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich.

Im Entwurf des neuen Regionalplanes ist für diesen Bereich ein Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-G) dargestellt.

In einem nächsten Schritt sollen nun im Flächennutzungsplan die Bauflächen für diesen Bereich neu geordnet werden, um so das Nebeneinander von Wohn-

, Misch- und gewerblichen Nutzungen zu definieren. Während der östliche bzw. nordöstliche Bereich eher gewerblich geprägt ist, gilt es den Übergang nach Süden und Westen zu den Wohnbauflächen über Mischgebietsflächen zu ordnen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 22.10.2015

Im Auftrag
gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Auf- stellung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färber- straße/Van-der-Upwich-Straße“ im Stadtteil Lob- berich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-255 „Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzen- trums Lobberich, nördlich der Kempener Straße zwischen der Färberstraße, der Oberen Färberstraße und der Van-der-Upwich-Straße.

Zielsetzungen für die Aufstellung des Bebauungspla- nes sind es, zwischen den gewerblichen Nutzungen im Norden und Osten und den bestehenden Wohn- nutzungen im Süden zu vermitteln, das Gebiet einer Gliederung zuzuführen und die Durchlässigkeit des Gebietes für Fußgänger und Radfahrer herzustellen. Über ein derzeit in Erarbeitung befindliches Einzel- handelsgutachten sollen die Regelungen für den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel formuliert wer- den.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lage- plan gekennzeichnet.

Nettetal, den 22.10.2015

Im Auftrag
gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 04.11.2015
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **11. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP	Betreff
Ö 1	Mitteilungen der Verwaltung
Ö 2	Beschlüsse aus den Fachausschüssen
Ö 3	Ausschuss- und Gremienbesetzungen; hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
Ö 4	Stellenplan
Ö 4.1	Änderung Stellenplan 2015
Ö 4.2	Stellenplan 2016
Ö 5	Haushalt
Ö 5.1	PlanAusgleich 2020 - Stufe 1 zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltssituation ab 2016
Ö 5.2	Ausbau der Gehwegeanlage Niedieckstraße - überplanmäßige Ausgabe
Ö 6	Jahresabschluss 2014 des NetteBetriebs
Ö 7	Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur des Bundes
Ö 8	2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss
Ö 9	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
N 10	Mitteilungen der Verwaltung
N 11	Beschlüsse aus den Fachausschüssen
N 12	Grundstücksangelegenheiten

N 12.1	Grundstücksangelegenheiten
N 12.2	Grundstücksangelegenheiten
N 12.3	Grundstücksangelegenheiten
N 13	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 23. Oktober 2015

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 896

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 9. Sitzung des Rates der
Stadt am 04.11.2015, 18 Uhr, Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen La- dung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öf- fentlichen Teil der Niederschrift der letz- ten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
6.1	Anregung der Republikaner NRW vom 14.10.2015 zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Victor Orbáns
7	Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
8	Verwendung des Jahresergebnisses 2014
9	Entlastung des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2014

- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis - östlich Ringstraße“, 6. Änderung und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
- 12 Bebauungsplan Tö-6b „Biwak Mitte“, 8. Änderung als Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis
- 13 Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit der Gemeinde Schwalmtal und der Schwalmtalwerke A.ö.R. über die Übernahme der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren
- 14 Vergabe der Kirmesmärkte an private Veranstalter
- 15 Nachkalkulation für den Wochenmarkt
- 16 Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
- 17 Nachkalkulation Abfallentsorgungsgebühren
- 18 Gebührenkalkulation für die kostenrechende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2016
- 19 Nachkalkulation 2014 für die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst
- 20 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2016
- 21 Nachkalkulation 2014 Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen
- 22 Satzung über Nutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2016
- 23 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016
- 24 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 25 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 26 **Vertragsverlängerung:
Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst**
- 27 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße“, 6. Änderung und gemäß § 13 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
- 28 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
- 29 Neuvergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Tönisvorst
- 30 Grundstücksangelegenheiten
- 31 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 896

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 03.11.2015
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Amtseinführung und Vereidigung der Bürgermeisterin durch den ehrenamtlichen Stellvertreter
3.		Einführung eines Ratsmitgliedes

- | | | | | |
|-----|---|---|-------------------------------------|--|
| 4. | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 29.09.2015 | 17. | 2015/0622/
FB10/III | Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 07.10.2014; hier: Überarbeitung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates der Stadt Viersen |
| 5. | Einbringung des Haushalts 2016 | 18. | 2015/0730/
GBI | Anträge an die Sparkassenstiftung zu den Sitzungen am 14.12.2015 |
| 6. | 2015/0747/
FB10/III | Wahl des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2015 - Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl und Vorprüfung von Einsprüchen gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) | 19. | Anfragen |
| 7. | 2015/0748/
FB10/III | Stichwahl des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2015 - Vorprüfung der Gültigkeit der Stichwahl und - sofern vorliegend - Vorprüfung von Einsprüchen gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) | 20. | Beschlusskontrolle |
| 8. | 2015/0717/
FB10/III | Wahl der/des zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters | 21. | Verschiedenes |
| 9. | Einführung und Verpflichtung der/des zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters | Nichtöffentliche Sitzung: | | |
| 10. | 2015/0719/
FB10/III | Vertretung der Stadt Viersen in Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen | TOP | Vorlagen-
Nr. |
| 11. | 2015/0731/
FB10/III | Vertretung der Stadt Viersen in diversen Gremien | 1. | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 29.09.2015 |
| 12. | 2015/0735/
FB80/I | Verbandsrat des Niersverbandes
hier: Vorschlag für die Ersatzwahl des aus dem Verbandsrat ausscheidenden Bürgermeisters | 2. | Beschlusskontrolle |
| 13. | 2015/0732/
FB10/III | Umbesetzung des Regionalbeirates bei der Sparkasse Krefeld | 3. | Verschiedenes |
| 14. | 2015/0727/
FB10/III | Bestimmung der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Gesundheit | 4. | Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte |
| 15. | 2015/0749/
FB10/III | Besetzung von Krankenhausesgremien; hier: Kuratorium der „Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus (r.St.)“ | Viersen, den 20.10.2015 | |
| 16. | 2015/0724/
FB10/III | Umbesetzung des Schulausschusses | gez.
Thönnessen
Bürgermeister | |

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 897

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
